

Der Finanzminister hat auf Grund der königlichen Verordnung vom 11. März 1925 (Staatsblad Nr. 75, Verzameling Nr. 2538) für gut befunden und verstanden, folgendes anzuordnen:

§ 1. Im Falle die Untersuchung von bestimmten, nicht namentlich genannten, zuckerhaltigen Erzeugnissen auf Grund der Artikel 13 bis einschließlich 18 der Verordnung nach dem Urteil des Direktors des Laboratoriums des Finanzdepartements zu unrichtigen Ergebnissen führen muß, stellt dieser bei dem Minister den Antrag auf Ergänzung dieser Verordnung, mit Vorschriften für die Untersuchung auf den Zuckergehalt dieser Waren.

§ 2. In § 1 des Erlasses vom 13. Januar 1925, Nr. 69 (Verzameling Nr. 2479) wird Unterteil k durch das Nachfolgende ersetzt:

Kosten für die Untersuchung auf den Gehalt oder den Reinheitsfaktor gemäß Artikel 28, Absatz 1 des Tarifgesetzes 1924 (Staatsblad Nr. 568, Verzameling Nr. 2501).

k) Artikel 20 der königl. Verordnung vom 11. März 1925 (Staatsblad Nr. 75, Verzameling Nr. 2538);

Unterteil m dieses Paragraphen fällt fort.

Für gleichlautende Abschrift,
der Generalsekretär gez. [Name].

Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz 1924 (Staatsblad Nr. 568). Königl. Verordnung vom 11. März 1925, betreffend die Bezeichnung von nach dem Gewicht abgabepflichtigen Waren, bei denen die Berechnung der Abgabe nach dem Rohgewicht unter Abzug der gleichzeitig angegebenen Tara erfolgt (Staatsblad Nr. 77 vom 20. März 1925).

Mit Bezug auf Artikel 26, zweiter Absatz, des Tarifgesetzes 1924 (Staatsblad Nr. 568)¹⁾.

Artikel 1. Soweit die hierunter genannten Waren nach dem Gewicht abgabepflichtig und, wie dabei angegeben, verpackt sind, kann die Berechnung der Abgabe nach dem Rohgewicht unter Anwendung der folgenden Abzüge für Tara erfolgen:

Ladriße:	
gegossen in Kisten oder Fässer	10 v H
kandierte Ingwer und andre Frucht- oder Pflanzenteile in Sirup oder Zuckerlösung: in Fässern.....	13 v H
Honig und Kunsthonig, sowie die damit hergestellten Erzeugnisse:	
in Fässern.....	13 v H
Rohrzucker melasse [melado], Melasse oder Sirup:	
in Fässern.....	13 v H
Öl, und wie Öl abgabepflichtige Erzeugnisse:	
in Fässern.....	15 v H
in Blechbüchsen, die in Kisten verpackt sind	22 v H
Rohzucker:	
in Kisten oder Fässern	13 v H
in Kanasserkörben oder Kranjangs	8 v H
in einfachen Säcken und anderer einfacher Umschließung	1 v H
in doppelten Säcken und anderer doppelter Umschließung	2 v H

¹⁾ Hand. Arch. 1925 S. 1609 — siehe vorstehend S. 15.

Zuckerhaltige Erzeugnisse und Substanzen in flüssigem oder halbfestem Zustand:

in Fässern..... 13 v H

Tabak:

in Kisten oder Fässern
 15 v H || in Geweben oder Papier | 2 v H |
in Matten oder Kanasserkörben	3 v H
in Häuten	10 v H
in Bast, neben Gewebe oder Matte:	
für Manilatabak.....	3 v H
für andren Tabak	10 v H

Tea:

in gewöhnlichen Teekisten aus gewöhnlichem Holz, mit einem Rohgewichte der Kiste von:

weniger als 40 kg
 24 v H || 40 kg und darüber, aber weniger als 58 kg | 20 v H |
58 kg und darüber	18 v H
in gewöhnlichen Teekisten aus gepreßtem, aus zwei oder mehr aufeinander gehetzten Lagen bestehendem Holz, mit einem Rohgewichte der Kiste von:	
weniger als 58 kg.....	16 v H
58 kg und darüber	14 v H
in andren Kisten, einschließlich solchen aus Metall	15 v H

Schmierseife:

in Fässern..... 15 v H

Salz (gereinigt [raffiniert]):

in Säcken aus Gewebe oder Papier
 1 v H |

Artikel 2. Diese Verordnung tritt an demselben Tage in Kraft, an dem das Tarifgesetz 1924 (Staatsblad Nr. 568) vollständig in Kraft tritt.

[2. Absatz: Schlußformel.]

Ausführungsbestimmungen zu Position 96, I des Zolltarifgesetzes 1924 (Staatsblad Nr. 568). Königl. Verordnung vom 19. Februar 1925, betreffend Festsetzung des Verfahrens, nach dem die Untersuchung auf die Zusammensetzung der in Unterabteilung I der Position 96 des Tarifgesetzes 1924 (Staatsblad Nr. 568) erwähnten Stoffe geschehen soll (Staatsblad Nr. 42 vom 20. Februar 1925).

Artikel 1. Die Untersuchung auf die Zusammensetzung der in Unterabteilung I der Position Nr. 96 des Tarifgesetzes 1924 (Staatsblad Nr. 568) aufgezählten Stoffe soll mit dem Apparat und nach dem Verfahren von Engler nach der Änderung durch Abbelohde geschehen, und zwar mittels ununterbrochener Überdampfung [Destillation] und Berichtigung für die aus der Vorrichtung hervorragende Quecksilbersäule [thermometerdraad; Berichtigung des Wärmegrads dem Barometerstand entsprechend].

Artikel 2. Diese Verordnung tritt an demselben Tage in Kraft, an dem das Tarifgesetz 1924 (Staatsblad Nr. 568)¹⁾ vollständig in Kraft tritt.

[2. Absatz: Schlußformel.]

¹⁾ Hand. Arch. 1925 S. 1630 — siehe vorstehend S. 36.